

Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn: Dr. Andrea Fink-Gutmann

BerichterstellerIn:

GZ: A5 1570/12-141

Betreff: Änderung der Voraussetzungen für den
Bezug des persönlichen Budgets
gem. § 22a Stmk. BHG;
Petition an den Landesgesetzgeber

Graz, 7.11.2012

In der Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2011 stellte Herr GR. Kurt Hohensinner namens des Gemeinderatsklubs der Grazer Volkspartei den Antrag, der Grazer Gemeinderat möge mit folgender Petition an den Landesgesetzgeber herantreten: Die Hilfeleistung „Persönlichen Budgets“ gem. § 22a Stmk. Behindertengesetz soll auch nicht geschäftsfähigen Menschen mit geistiger- und/oder körperlicher- und/oder Sinnesbeeinträchtigung zustehen. Weiters sollen auch unterhaltspflichtige Angehörige und andere Angehörige, die mit dem Menschen mit Behinderung im gemeinsamen Haushalt leben, die Assistenzleistungen durchführen und organisieren dürfen.

In diesem Zusammenhang stellte Herr GR. Kurt Hohensinner in der Sitzung des Gemeinderates am 10.5.2012 namens des Gemeinderatsklubs der Grazer Volkspartei, unterstützt durch den im GR vertretenen Klub von GRÜNE-ALG einen weiteren Antrag mit der Bitte, dass der Beirat für Menschen mit Behinderung eine Stellungnahme zur Gemeinderatsinitiative vom 12. Dezember 2011 „Änderung der Voraussetzungen für den Bezug des Persönlichen Budgets gem. § 22a STBHG“ abgeben soll.

Auch die neu eingerichtete Antidiskriminierungsstelle des Landes werde um eine diesbezügliche Stellungnahme hinsichtlich des eingeschränkten anspruchsberechtigten Personenkreises gebeten.

Seitens des Sozialamtes wurden die gewünschten Stellungnahmen beim Beirat für Menschen mit Behinderung und bei der Antidiskriminierungsstelle des Landes eingeholt und wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in den beiliegenden Stellungnahmen verwiesen.

Diese beiden Gremien vertreten die Auffassung, dass die momentane Regelung des Kreises der Antrags- und Anspruchsberechtigten für das „persönliche Budget“ gem. § 22a Stmk. Behindertengesetz im Widerspruch zur UN-Behindertenrechtskonvention steht und sollten die zuständigen Stellen des Landes ersucht werden, die Anspruchsvoraussetzungen des Persönlichen Budgets unter den in den vorliegenden Stellungnahmen angeführten Gesichtspunkten nochmals zu überprüfen.

Der gemeinderätliche Ausschuss für Soziales, Gesundheit und SeniorInnen stellt den

A n t r a g

der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Stadt Graz soll an den Landesgesetzgeber mit dem Anliegen herantreten, dass die Voraussetzungen für den Bezug des persönlichen Budgets gem. § 22a Stmk. BHG im Sinne der angeschlossenen Stellungnahmen des Beirates für Menschen mit Behinderung und der Antidiskriminierungsstelle des Landes überprüft werden.

2 Beilagen

Die Sachbearbeiterin:

Der Abteilungsvorstand:

Dr. Andrea Fink-Gutmann
(elektronisch signiert)

Mag. Gernot Wippel
(elektronisch signiert)

Die Stadträtin:

Mag. Dr. Martina Schröck
(elektronisch signiert)

Angenommen in der Sitzung des gemeinderätlichen Ausschusses für Soziales, Gesundheit und SeniorInnen am.....

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

	Signiert von	Wippel Gernot
	Zertifikat	CN=Wippel Gernot,OU=Sozialamt,O=Stadt Graz,L=Graz, ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2012-10-16T13:28:03+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Fink-Gutmann Andrea
	Zertifikat	CN=Fink-Gutmann Andrea,OU=Sozialamt,O=Stadt Graz,L=Graz, ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2012-10-16T14:00:07+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Schröck Martina
	Zertifikat	CN=Schröck Martina,OU=Stadträtin Mag. Dr. Martina Schröck,O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2012-10-19T09:54:04+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

Stellungnahme der Antidiskriminierungsstelle Steiermark zum Antrag von GR Kurt Hohensinner, MBA vom 10.05.2012 betreffend die Änderung der Voraussetzungen für den Bezug des „Persönlichen Budgets“ gem. „22a StBHG“

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark befürwortet und unterstützt den Antrag des Gemeinderates Kurt Hohensinner, MBA.

Zum Punkt des eingeschränkten anspruchsberechtigten bzw. antragsberechtigten Personenkreises nehmen wir wie folgt Stellung:

Zum jetzigen Zeitpunkt sind geschäftsfähige Personen mit Sinnesbeeinträchtigungen und/oder erheblichen Bewegungsbehinderungen ab dem 18. Lebensjahr mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder EWR-Staatsbürgerschaft bzw. mit einer Aufenthaltserlaubnis bzw. Niederlassungsbewilligung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und mit Hauptwohnsitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt in der Steiermark antrags- bzw. anspruchsberechtigt.

Nicht antrags- bzw. anspruchsberechtigt sind somit unter anderem volljährige, nicht geschäftsfähige Personen, die alle anderen erforderlichen Kriterien erfüllen, sowie minderjährige Personen, die alle anderen Kriterien erfüllen.

Üblicherweise übernehmen die gesetzlichen VertreterInnen die Vertretung und die Wahrung der Interessen von Personen, die aufgrund des Alters nicht oder nur beschränkt geschäftsfähig sind, bzw. die (gerichtlich bestellten) SachwalterInnen die Vertretung und die Wahrung der Interessen von Personen, die aufgrund einer geistigen oder intellektuellen Einschränkung nicht oder nur beschränkt geschäftsfähig sind.

Weder die gesetzlichen VertreterInnen noch die (gerichtlich bestellten) SachwalterInnen werden im Zusammenhang mit dem persönlichen Budget als in Vertretung und im Interesse der vertretenen Personen Antragsberechtigte genannt.

Als Konsequenz dieser Regelung ist es für nicht oder nur beschränkt geschäftsfähige Minderjährige und für nicht geschäftsfähige Erwachsene unmöglich, die Leistung des „persönlichen Budgets“ gemäß §22a Stmk. Behindertengesetz in Anspruch zu nehmen bzw. wird die Leistung des „persönlichen Budgets“ gemäß §22a Stmk. Behindertengesetz seitens des Landes Steiermark nicht oder nur beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen und nicht geschäftsfähigen Erwachsenen nicht zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 32 L-GIBG dürfen „Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände niemanden im Hinblick auf Maßnahmen, insbesondere in Bezug auf Gesundheit, Soziales, Zugang zu und Versorgung mit

Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum und Bildung wegen der in § 1 genannten Diskriminierungsgründe unmittelbar oder mittelbar diskriminieren. §1 des L-GIBG nennt neben anderen Diskriminierungsgründen auch das Alter und die Behinderung als vor Ungleichbehandlung geschützte Diskriminierungsgründe.

Durch die Anspruchs- bzw. Antragstellungsregel im Zusammenhang mit dem „persönlichen Budget“ gem. §22a Stmk. Behindertengesetz werden Minderjährige aufgrund des Alters sowie nicht geschäftsfähige Erwachsene aufgrund einer Behinderung ohne erkennbare sachliche Begründung schlechter gestellt als geschäftsfähige Volljährige. Dies stellt aus unserer Sicht eine Diskriminierung im Sinne des Gesetzes dar.

Die im Privatgeschäftsbereich übliche Möglichkeit der „Heilung“ dieser Benachteiligung nicht geschäftsfähiger Personen, sich selbst zu berechtigen, mittels der Vertretung durch die gesetzlichen oder gerichtlich bestellten VertreterInnen bleibt im Rahmen des „persönlichen Budgets“ gem. §22a Stmk. Behindertengesetz ungenutzt.

Zudem verweisen wir auf Artikel 5 der in Verfassungsrang stehenden, direkt anwendbaren UN-Behindertenrechtskonvention, in dem „die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben. Des Weiteren verbieten „die Vertragsstaaten [...] jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.“ Schließlich wird in Absatz (x) der Präambel zur UN-Behindertenrechtskonvention die Überzeugung der Vertragsstaaten betont, „dass die Familie die natürliche Kernzelle der Gesellschaft ist und Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat hat und dass Menschen mit Behinderungen und ihre Familienangehörigen den erforderlichen Schutz und die notwendige Unterstützung erhalten sollen, um es den Familien zu ermöglichen, zum vollen und gleichberechtigten Genuss der Rechte der Menschen mit Behinderungen beizutragen.“

Die momentane Regelung des Kreises der Antrags- und Anspruchsberechtigten für das „persönliche Budget“ gemäß §22a Stmk. Behindertengesetz steht somit auch im Widerspruch zur UN-Behindertenrechtskonvention.

Graz, 25.06.2012



Mag. Wolfgang Palle
Beauftragter der Stadt Graz für Menschen mit Behinderung
Theodor Körnerstr. 65
8010 Graz

An
Mag. Gernot Wippel
Sozialamt Graz

**Stellungnahme des Beirates der Stadt Graz für Menschen mit Behinderung
zum Antrag von GR Kurzt Hohensinner, unterstützt durch den Klub von
GRÜNE-ALG vom 10. Mai 2012**

**Betr. Änderung der Voraussetzungen für den Bezug des „Persönlichen
Budgets gem. §22a StBHG“**

Aufgrund des Art. 5 seiner Geschäftsordnung hat der Beirat der Stadt Graz für Menschen mit Behinderung in der Sitzung am 20.6.2012 einstimmig sich auf folgende Stellungnahme geeinigt:

„Der BHB unterstützt einstimmig die Forderung, wonach die zuständigen Stellen des Landes ersucht werden, die Anspruchsvoraussetzungen des Persönlichen Budgets unter folgenden Gesichtspunkten nochmals zu diskutieren und zu prüfen.

- Die Leistung soll auch nicht geschäftsfähigen Menschen mit intellektueller/kognitiver und/oder körperlicher und/oder Sinnesbeeinträchtigung zustehen
- Auch Unterhaltspflichtige Angehörige und andere Angehörige, die mit dem Menschen mit Behinderung in einem gemeinsamen Haushalt leben, sollen als Personal im Sinne des Persönlichen Budgets herangezogen und bezahlt werden können.

- Menschen mit Behinderung, die noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht haben, haben momentan keinen Anspruch auf Persönliches Budget. Der Kreis der Anspruchsberechtigten soll auch auf diese Personen ausgeweitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Namen des Beirates der Stadt Graz für Menschen mit Behinderung

Mag. Palle Wolfpauer